

Eltern- und Schülerinformation Maskenpflicht / Versetzung



30.06.2021

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

das Leben ist mit ihren Kindern an die Schule zurückgekehrt und das ist schön! Nach einer langen Zeit des Fernlernens finden sich die Schülerinnen und Schüler nach und nach wieder in das Lernen und Arbeiten in Präsenz ein. Sehr schnell haben Sie sich mit den noch immer notwendigen Selbsttestungen zweimal die Woche und dem Tragen der Masken auf den Begegnungsflächen arrangiert.

Zum Thema Maskenpflicht im Unterricht hat uns über das Regierungspräsidium Karlsruhe eine Nachricht des zuständigen Gesundheitsamts erreicht, die wir Ihnen nachfolgend zur Kenntnis bringen möchten:

[...] seit dem 21.06.2021 wurde die Maskenpflicht an Schulen (abhängig von der Inzidenz) gelockert. Dies gilt derzeit für die Stadt und den Landkreis Karlsruhe.

Seither erreichen uns vermehrt Anfragen aus den Schulen, bezüglich des Vorgehens bei einem mittels PCR-Test festgestellten SARS-CoV-2 Falles in einer Schulklasse/einem Kurs.

Wenn mittels PCR Test ein SARS-CoV-2 Fall in einer Klasse /einem Kurs festgestellt wird, ohne dass Masken im Unterricht getragen wurden, wird in der Regel eine Quarantäne von 14 Tagen ab dem letzten Kontakttag für die gesamte Klasse/den Kurs ausgesprochen werden. Eine Freitestung nach 5 Tagen (ehemals Cluster-Regelung) ist nicht möglich.

Genesene oder vollständig geimpfte Kolleg/-Innen und Schüler/-Innen müssen nicht in Quarantäne, außer es handelt sich beim festgestellten SARS-CoV-2 Fall um eine besorgniserregende Variante (aktuell v. a. Delta-Variante).

Wir empfehlen, dies im Hinblick auf die noch ausstehenden Prüfungen und die in Kürze beginnenden Sommerferien zu beachten. Um Urlaubsreisen durch Quarantäne nicht zu gefährden, könnte das erneute Tragen der Masken in den 14 Tagen vor Beginn der Sommerferien sinnvoll sein. [...]

Desweiteren hat das Kultusministerium auf Grundlage der neuen Corona-Verordnung Schule zusätzliche Aussagen zur Leistungsbeurteilung und Versetzung getroffen:

*Die Schülerinnen und Schüler rücken (anders als im vorangehenden Schuljahr) **nicht „automatisch“** in die nächsthöhere Klasse auf (es sei denn, dies ist nach den einschlägigen Verordnungen bereits vor der Pandemie so geregelt, z. B. an der Gemeinschaftsschule bzw. in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten).*

*Grundsätzlich hängt das Aufrücken in die nächsthöhere Klasse also davon ab, dass die **Versetzungsanforderungen** erfüllt sind.*

Grundlage sind die im laufenden Schuljahr sowohl im Präsenz- als auch im Fernunterricht erbrachten Leistungen.

Für die Leistungen in Präsenz- und Fernunterricht und deren Gewichtung bedeutet dies:

Grundlage der Leistungsbewertung können grundsätzlich **auch die im Fernunterricht** erbrachten Leistungen sein.

Die schriftlichen und praktischen Leistungen, insbesondere Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten, **sollen** aber im Präsenzunterricht erbracht werden.

Leistungen aus dem Fernunterricht werden also in der Regel mündliche Leistungen sein. Die Berücksichtigung von **schriftlichen Leistungen aus dem Fernunterricht** ist der zu begründende Ausnahmefall.

Die **Gewichtung** von schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen muss von der Lehrkraft immer transparent gemacht werden. Diese Transparenz wurde bereits zu Beginn des Schuljahrs hergestellt und ist grundsätzlich beizubehalten. Werden jedoch weniger schriftliche Leistungen bewertet, als ursprünglich angekündigt, sollte **deren Gewichtung für die Erteilung der Zeugnisnote ggfs. angepasst werden und ist dann ebenfalls den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern transparent zu machen.**

Im Zusammenhang mit der Versetzung / Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse wird insbesondere die Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung betont:

Die **Wiederholung einer Klasse wegen Nichtversetzung** hat in diesem Schuljahr nicht zur Folge, dass die Schulart oder die Niveaustufe verlassen werden muss, auch wenn diese Klasse oder die vorangehende Klasse bereits wiederholt wurde.

Beispiel:

Hat der Schüler eines Gymnasiums die vorangehende Klasse bereits wiederholt, müsste er das Gymnasium verlassen und auf eine andere Schulart wechseln, wenn er in diesem Schuljahr nicht in die nächsthöhere Klasse versetzt wird. Dies gilt im laufenden Schuljahr jedoch nicht, d. h. **der Schüler kann die Klasse erneut wiederholen.**

Eine **freiwillige Wiederholung** einer Klasse ist im laufenden Schuljahr ohne negative Konsequenzen.

Die Versetzungsentscheidung geht durch die freiwillige Wiederholung nicht verloren, was insbesondere dann von Bedeutung ist, wenn die Schülerin oder der Schüler aus der wiederholten Klasse im kommenden Schuljahr nicht versetzt werden kann.

Ich wünsche uns allen einen erfolgreichen Endspurt in den verbleibenden Schulwochen.

gez. Ulrike Sauer-Ege
(Schulleiterin)